

Kurztitel

Hoheitszeichen - Iran

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 381/1971

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.10.1971

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBL. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf sechs iranische Hoheitszeichen, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.